

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 33	MITTWOCH, DEN 14. JULI	2004
Tag	Inhalt	Seite
5. 7. 2004	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft, des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen, des Bezirksverwaltungsgesetzes und des Hamburgischen Meldegesetzes <small>111-1, 111-3, 2001-1, 210-4</small>	313
8. 7. 2004	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland <small>7137-3</small>	320
8. 7. 2004	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen <small>7137-2</small>	320

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft, des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen, des Bezirksverwaltungsgesetzes und des Hamburgischen Meldegesetzes

Vom 5. Juli 2004

Der Senat verkündet das nachstehende durch Volksentscheid beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 392), wird wie folgt geändert:

[...]

§ 2

(1) Die Bürgerschaft besteht vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 121 Abgeordneten. Sie werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt.

(2) Von den Abgeordneten werden mindestens 71 nach offenen Wahlkreislisten in Mehrmandatswahlkreisen und die Übrigen nach offenen Landeslisten gewählt.

§ 3

(1) Die Wahlberechtigten haben fünf Wahlkreisstimmen für die Wahl nach Wahlkreislisten und fünf Parteistimmen für die Wahl nach Landeslisten. Die Stimmen können beliebig auf

die Wahlvorschläge und die in ihnen genannten Personen verteilt werden.

1. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmenzahl können einer Person bis zu fünf Stimmen gegeben werden (kumulieren).
2. Die Stimmen können an Personen aus unterschiedlichen Wahlvorschlägen verteilt werden (panaschieren).
3. Statt oder neben der Kennzeichnung einzelner Personen können Stimmen auch an Wahlkreis- oder Landeslisten in ihrer Gesamtheit gegeben werden; auch hierbei ist es möglich zu kumulieren und zu panaschieren.

(2) Die Verteilung der 121 Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen richtet sich nach dem Verhältnis der Parteistimmen.

§ 4

(1) Die Wahlkreisstimmen, die auf die Personen einer Wahlkreisliste und auf die Wahlkreisliste in ihrer Gesamtheit entfallen sind, werden zusammengezählt.

(2) Die Verteilung der im jeweiligen Wahlkreis nach § 18 Absatz 1 zu vergebenden Sitze auf die Wahlkreislisten erfolgt nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung. Dabei erhält jede Wahlkreisliste so viele Sitze, wie sich nach Teilung der Summe ihrer Wahlkreisstimmen durch die Wahlzahl ergeben. Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunter liegende ganze Zahl, ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl gerundet. Die Wahlzahl wird zunächst berechnet, indem die Zahl der insgesamt im Wahlkreis abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen durch die Zahl der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt wird. Falls hiernach mehr Sitze auf die Wahlvorschläge entfallen, als im Wahlkreis zu vergeben sind, ist die Wahlzahl so heraufzusetzen, dass bei der Berechnung nach den Sätzen 2 und 3 insgesamt genau so viele Sitze auf die Wahlkreislisten entfallen, wie im jeweiligen Wahlkreis zu vergeben sind. Entfallen zu wenige Sitze auf die Wahlvorschläge, ist die Wahlzahl in entsprechender Weise herunterzusetzen. Kommt es zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten, entscheidet das von der Bezirkswahlleitung zu ziehende Los.

(3) Die einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahl zugewiesen; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

(4) Entfallen auf eine oder mehrere Wahlkreislisten mehr Sitze als Personen benannt sind, so werden diese unbesetzten Sitze sowie die auf die übrigen Wahlkreislisten entfallenden Sitze erneut entsprechend Absatz 2 auf die übrigen Wahlkreislisten verteilt. Entstehen hierbei nochmals Sitze, die nicht besetzt werden können, wird dieses Verfahren wiederholt, bis alle Sitze besetzt werden können.

§ 5

(1) Bei der Verteilung der nach Landeslisten zu vergebenden Sitze werden nur Landeslisten berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der insgesamt abgegebenen gültigen Parteistimmen erhalten haben.

(2) Von den 121 Abgeordnetensitzen wird die Zahl der in den Wahlkreisen gewählten Personen abgezogen, die als Einzelbewerbung oder von einer Partei oder Wählervereinigung vorgeschlagen sind, für die keine Landesliste zugelassen ist oder deren Landesliste nach Absatz 1 nicht zu berücksichtigen ist.

(3) Die Parteistimmen, die auf die Personen einer Landesliste oder auf die Landesliste in ihrer Gesamtheit entfallen sind, werden zusammengezählt.

(4) Die nach Absatz 2 zu vergebenden Sitze werden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung auf die Landeslisten auf Grundlage ihrer Parteistimmen verteilt. Kommt es zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten, entscheidet das von der Landeswahlleitung zu ziehende Los.

(5) Hat eine Partei oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen mehr Sitze errungen, als ihr nach Absatz 4 insgesamt zustehen (Überhangmandate), erhöht sich die Gesamtzahl der nach Absatz 4 zu vergebenden Sitze um so viele, wie erforderlich sind, um unter Einbeziehung der Überhangmandate die Sitzverteilung im Lande nach dem Verhältnis der Parteistimmenzahlen zu gewährleisten (Ausgleichsmandate).

(6) Von der für jede Landesliste so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen errungenen Sitze abgerechnet. Die restlichen Sitze werden den Personen der Landesliste in der Reihenfolge der Parteistimmenzahl zugewiesen, wobei Personen, die bereits in einem Wahlkreis gewählt sind, unberücksichtigt bleiben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

(7) Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze, als Personen benannt und zu berücksichtigen sind, so werden diese Sitze an die noch nicht gewählten Personen auf den Wahlkreislisten der jeweiligen Partei oder Wählervereinigung vergeben. Hierbei entscheidet die Reihenfolge des Anteils der von einer Person erreichten Stimmenzahl an den insgesamt im jeweiligen Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleichem Stimmenanteil erhält den Sitz die Person mit der höheren Stimmenzahl. Ist auch die Stimmenzahl gleich, entscheidet das von der Landeswahlleitung zu ziehende Los. Sind alle Wahlkreislisten der Partei oder Wählervereinigung erschöpft, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

II.

Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 8

[...]

(2) Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen worden sind. Wahlberechtigte mit Wahlscheinen können an der Wahl im Gebiet desjenigen Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in ihrem Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

(3) Wahlberechtigte nach § 6 Absatz 4 können nur durch Briefwahl an der Wahl im Gebiet desjenigen Wahlkreises teilnehmen, in dem die Justizbehörde ihren Sitz hat.

III.

Vorbereitung für die Wahl

1. Wahlkreise und Wahlbezirke

§ 18

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze in Wahlkreise eingeteilt, in denen drei bis fünf Sitze nach § 4 zu vergeben sind. Die insgesamt nach Wahlkreisvorschlägen zu vergebenden Sitze (§ 2 Absatz 2) werden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung entsprechend der Bevölkerungsverteilung auf die Wahlkreise verteilt. Ergibt sich hiernach für einen oder mehrere Wahlkreise eine Sitzzahl, die kleiner als drei oder größer als fünf ist, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen.

(2) Die Wahlkreise sind so zu begrenzen, dass sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden und möglichst unter der Wahrung der örtlichen Verhältnisse gebildet werden. Die Bezirksgrenzen sind einzuhalten; das Gebiet von Stadtteilen darf nur ausnahmsweise durchschnitten werden. Die Wahlkreise sollen auch im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung möglichst beständig sein.

(3) Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises darf von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als $33 \frac{1}{3}$ vom Hundert nach oben oder unten abweichen.

(4) Bei Ermittlung der Bevölkerungszahlen bleiben Ausländerinnen und Ausländer (§ 1 Absatz 2 des Ausländergesetzes) sowie Minderjährige unberücksichtigt.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft ernennt eine ständige Wahlkreiskommission. Sie besteht aus der den Vorsitz führenden Landeswahlleitung, zwei Mitgliedern des Oberverwaltungsgerichts sowie vier weiteren Mitgliedern, die weder der Bürgerschaft noch dem Senat angehören dürfen.

(6) Die Wahlkreiskommission hat die Aufgabe, über Änderungen der Wahlberechtigtenzahlen im Wahlgebiet zu berichten und darzulegen, ob und welche Änderungen der Wahlkreiseinteilung oder der Sitzverteilung auf die Wahlkreise sie im Hinblick darauf für erforderlich hält. Sie kann in ihrem Bericht auch aus anderen Gründen Änderungsvorschläge machen. Bei ihren Vorschlägen zur Wahlkreiseinteilung hat sie die in Absatz 2 genannten Grundsätze zu beachten. Sie kann dem Gesetzgeber empfehlen, die Zahl der insgesamt in den Wahlkreisen zu vergebenden Sitze zu verändern, wenn sie dies zur Umsetzung der in Absatz 2 genannten Grundsätze oder zur Vermeidung von Überhangmandaten für erforderlich hält. Auf Ersuchen der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft hat die Wahlkreiskommission einen ergänzenden Bericht zu erstatten.

(7) Der Bericht der Wahlkreiskommission ist der Bürgerschaft innerhalb von fünfzehn Monaten nach Beginn der Wahlperiode zu erstatten und unverzüglich im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen. Der erste Bericht der Wahlkreiskommission ist innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Vorschrift zu erstatten.

(8) Die Wahlkreiseinteilung und die Verteilung der nach § 4 zu vergebenden Sitze auf die Wahlkreise ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

§ 18 a

Die Wahlkreise werden von der zuständigen Behörde im Benehmen mit den Bezirksämtern in Wahlbezirke eingeteilt. Dabei sind die verwaltungsmäßigen Grenzen einzuhalten.

2. Wahlorgane

§ 19

(1) Wahlorgane sind:

[...]

2. eine Bezirkswahlleitung und ein Bezirkswahlausschuss für jeden Bezirk der Freien und Hansestadt Hamburg und seine Wahlkreise,

[...]

4. mindestens eine Briefwahlbezirksleitung und ein Briefwahlvorstand für jeden Wahlkreis der Freien und Hansestadt Hamburg zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft bestellt eine Landeswahlleiterin oder einen Landeswahlleiter (Landeswahlleitung) und eine Stellvertretung auf unbestimmte Zeit. Abgeordnete der Bürgerschaft oder einer Bezirksversammlung, Senatorinnen und Senatoren sowie Staatsrätinnen und Staatsräte dürfen nicht zur Landeswahlleitung oder deren Stellvertretung berufen werden. Die Landeswahlleitung bestellt die Bezirkswahlleiterinnen und Bezirkswahlleiter (Bezirkswahlleitung) und deren Stellvertretungen auf unbestimmte Zeit.

[...]

(5) Jedes Bezirksamt bestellt innerhalb seines Gebietes für jeden Wahlbezirk aus den zur Zeit der Bestellung Wahlberechtigten die Wahlbezirksleitungen sowie ihre Vertretungen. Die Wahlbezirksleitungen berufen für ihren Wahlbezirk aus den zur Zeit der Berufung Wahlberechtigten drei bis fünf Beisitzende. Bei der Berufung der Beisitzenden sind die an der Wahl beteiligten Parteien und Wählervereinigungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Wahlbezirksleitungen, ihre Stellvertretungen und die Beisitzenden bilden den Wahlvorstand. Die Wahlbezirksleitung führt darin den Vorsitz.

[...]

3. Wahlberechtigtenverzeichnisse

§ 20

(1) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlberechtigtenverzeichnis geführt.

(2) Die Wahlberechtigten haben das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 9. Tag vor der Wahl in den öffentlich bekanntgegebenen Wahldienststellen während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Absatz 5 des Hamburgischen Meldegesetzes in der Fassung vom 6. Mai 1986 (HmbGVBl. S. 81, 136), zuletzt geändert am 23. April 1996 (HmbGVBl. S. 61), eingetragen ist.

[...]

5. Wahlvorschläge

§ 22

(1) Wahlkreis- und Landeslisten können von einzelnen Parteien und einzelnen Wählervereinigungen, Wahlkreislisten außerdem auch als Einzelbewerbung eingereicht werden.

[...]

§ 23

[...]

(4) Wahlkreislisten sind der Bezirkswahlleitung, Landeslisten der Landeswahlleitung spätestens am 34. Tage vor der Wahl bis 16.00 Uhr schriftlich einzureichen. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer sie oder ihn vertretenden Person, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(5) Wahlkreislisten müssen von mindestens hundert Wahlberechtigten des Wahlkreises, Landeslisten von mindestens tausend Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbungen, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag vertreten sind. Wahlberechtigte dürfen nur jeweils eine Wahlkreisliste und eine Landesliste unterschreiben. Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnanschrift der unterzeichnenden Person sind anzugeben.

[...]

§ 24

(1) In einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung kann nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Die an der Abstimmung teilnehmenden Personen müssen im Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung zur Bürgerschaft wahlberechtigt gewesen sein. Jede stimmberechtigt teilnehmende Person der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den vorgeschlagenen Personen ist

Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahl von Personen in Blöcken, die nur als ganze angenommen oder abgelehnt werden können, ist unzulässig. Die an der Vertreterversammlung teilnehmenden Personen müssen unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 gewählt worden sein.

(2) Die Wahl der in einem Wahlvorschlag benannten Personen darf frühestens 32 Monate, die Wahl der an der Vertreterversammlung teilnehmenden Personen frühestens 28 Monate nach Beginn der laufenden Wahlperiode stattfinden. Dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.

(3) In Wahlkreislisten benannte Personen werden von den Mitgliedern einer Partei oder Wählervereinigung gewählt, die im Wahlkreis wahlberechtigt sind. Die Wahl durch eine Vertreterversammlung ist unzulässig.

(4) In Landeslisten benannte Personen werden von den Mitgliedern oder Vertreterinnen und Vertretern einer Partei oder Wählervereinigung gewählt, die in der Freien und Hansestadt Hamburg wahlberechtigt sind.

(5) Die Vertreterversammlung kann auch eine nach der Satzung allgemein für die bevorstehenden Wahlen von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Wählervereinigung gewählte Versammlung sein, wenn die an ihr teilnehmenden Personen nicht früher als 28 Monate nach Beginn der laufenden Wahlperiode gewählt werden.

(6) Der Landesvorstand oder eine andere in der Satzung der Partei oder Wählervereinigung hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitgliederversammlung oder einer Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

(7) Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung oder der Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Erstellung der Wahlvorschläge regeln die Parteien und Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

(8) Eine Abschrift der Niederschrift über die Erstellung der Wahlvorschläge mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben zwei an der Versammlung beteiligte Mitglieder, bei Wahlkreislisten gegenüber der Bezirkswahlleitung, bei Landeslisten gegenüber der Landeswahlleitung, eidesstattlich zu versichern, dass die Anforderungen der Absätze 1 bis 5 beachtet worden sind.

§ 25

(1) Die sich bewerbenden Personen müssen im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Familienname, Vornamen, Geburtstag, Anschrift und Beruf der Bewerber müssen angegeben werden. Auf Wahlkreislisten dürfen höchstens doppelt so viele Personen aufgeführt sein, wie Sitze im jeweiligen Wahlkreis zu vergeben sind. Auf Landeslisten dürfen höchstens sechzig Personen benannt sein.

(2) Niemand darf in mehr als einer Wahlkreisliste und in mehr als einer Landesliste benannt werden. Wer von einer Partei oder Wählervereinigung in einer Wahlkreisliste benannt wird, kann auf einer Landesliste nur für dieselbe Partei oder Wählervereinigung benannt werden. Ist eine Person auf einer Wahlkreisliste und zugleich auf einer Landesliste gewählt worden, so kann sie den Sitz nur über die Wahlkreisliste annehmen. Einzelbewerbungen dürfen in keiner Landesliste

benannt werden.

(3) Die im Wahlvorschlag benannten Personen müssen ihre Zustimmung zu der Aufstellung schriftlich erklären.

[...]

§ 25 a

(1) Die Landeswahlleitung hat die Beteiligungsanzeigen und die Landeslisten, die Bezirkswahlleitung die Wahlkreislisten unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt sie Mängel fest, so benachrichtigt sie sofort

[...]

(4) Wird die Frist oder Form des § 23 Absatz 1, 2 oder 4 oder die Frist für die Vorlage der nach § 23 Absatz 5 erforderlichen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen (§ 23 Absatz 6) infolge höherer Gewalt oder eines sonstigen unabwendbaren Ereignisses nicht eingehalten, so kann auf Antrag bei Beteiligungsanzeigen und Landeslisten durch den Landeswahlausschuss, bei Wahlkreislisten durch den Bezirkswahlausschuss Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb von 24 Stunden zu stellen. Innerhalb dieser Frist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen in den Fällen des Absatzes 3 Sätze 2 und 3. Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz bleibt unberührt.

(5) Gegen Verfügungen der Landeswahlleitung im Mängelbeseitigungsverfahren kann

1. bei beanstandeten Beteiligungsanzeigen der Vorstand,
2. bei beanstandeten Wahlvorschlägen die Vertrauensperson

den Landeswahlausschuss anrufen. Gegen Verfügungen der Bezirkswahlleitung kann die Vertrauensperson den Bezirkswahlausschuss anrufen.

[...]

§ 26

(1) Der Bezirkswahlausschuss entscheidet am 30. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlkreislisten. Der Landeswahlausschuss entscheidet am selben Tag über die Zulassung der Landeslisten.

(2) Die Wahlkreislisten werden von der Bezirkswahlleitung, die Landeslisten von der Landeswahlleitung nach der Zulassung öffentlich bekannt gegeben.

6. Stimmzettel

§ 27

(1) Für die Wahl nach Wahlkreislisten und für die Wahl nach Landeslisten werden getrennte amtliche Stimmzettel verwendet, die sich in der Farbe des Papiers oder in der des Aufdrucks unterscheiden.

(2) Die Stimmzettel enthalten alle zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Stadtteil, Geburtsjahr und Beruf der im Wahlvorschlag benannten Personen. Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählervereinigungen werden außerdem der vollständige Name oder das Kennwort und die Kurzbezeichnung angegeben.

(3) Die Reihenfolge der Wahlkreislisten richtet sich nach der Zahl der im Wahlvorschlag benannten Personen, die Reihenfolge der Landeslisten nach der Zahl aller in den Wahlkreislisten der Partei oder Wählervereinigung benannten Personen. Bei gleicher Personenzahl entscheidet die Zahl der

Parteistimmen, die die Partei oder Wählervereinigung bei der letzten Wahl zur Bürgerschaft erreicht hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählervereinigungen oder bei Einzelbewerbungen des Kennwortes.

(4) Die Stimmzettel enthalten außerdem eine kurze allgemeinverständliche Erläuterung der Regeln zur Stimmabgabe.

IV.

Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

1. Wahlhandlung

§ 29

(1) Die Wahlberechtigten stimmen in der Wahlzelle ab. Sie machen durch Kreuze oder auf andere Weise eindeutig auf den Stimmzetteln kenntlich, welche Personen und Wahlvorschläge sie wählen wollen. Enthält ein Stimmzettel weniger als fünf Stimmen, so berührt dies nicht die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. Enthält ein Stimmzettel mehr als fünf Stimmen, so sind alle diese Stimmen ungültig.

[...]

2. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 32

(1) Die Bezirkswahlausschüsse stellen fest, wie viele Stimmen in den Wahlkreisen des Bezirks für die einzelnen Wahlkreislisten und die in ihnen benannten Personen abgegeben worden sind und wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlkreislisten entfallen.

(2) Der Landeswahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen in der Freien und Hansestadt Hamburg für die einzelnen Landeslisten und die in ihnen benannten Personen abgegeben worden sind, wie viele Sitze auf die einzelnen Landeslisten entfallen und welche Personen gewählt sind.

[...]

VI.

Ersatz ausscheidender Abgeordneter

§ 38

(1) Lehnt eine auf einer Wahlkreisliste gewählte Person die Wahl ab oder endet ihre Mitgliedschaft in der Bürgerschaft während der Wahlperiode, so ist die gemäß § 4 Absatz 3 nachfolgende Person auf der Wahlkreisliste von der Bezirkswahlleitung für gewählt zu erklären. Ist die betroffene Wahlkreisliste erschöpft, so ist die gemäß § 5 Absatz 6 nachfolgende Person auf der Landesliste dieser Partei oder Wählervereinigung von der Landeswahlleitung für gewählt zu erklären.

(2) Lehnt eine auf einer Landesliste gewählte Person die Wahl ab oder endet ihre Mitgliedschaft in der Bürgerschaft während der Wahlperiode, so ist die gemäß § 5 Absatz 6 nachfolgende Person auf der Landesliste von der Landeswahlleitung für gewählt zu erklären. Ist die Landesliste erschöpft, wird der Sitz entsprechend § 5 Absatz 7 besetzt.

(3) Lehnt eine als Einzelbewerbung gewählte Person die Wahl ab oder endet ihre Mitgliedschaft in der Bürgerschaft während der Wahlperiode, so bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

(4) § 34 und 34 a sind entsprechend anzuwenden.

§ 45

[...]

(3) In von der Landeswahlleitung zu bestimmenden Wahlbezirken sind Statistiken darüber zu erstellen, wie die Wahlberechtigten die verschiedenen Möglichkeiten der Stimmabgabe nach § 3 nutzen.

§ 47

Der Senat erläßt die Wahlordnung. Sie kann insbesondere Rechtsvorschriften enthalten über:

[...]

8. Form und Inhalt der Stimmzettel sowie den Wahlvorschlag,

[...].

Artikel 2

Dem Gesetz über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird folgende Anlage zu § 18 Absatz 8 angefügt:

Nr.	Wahlkreis	Sitze nach § 18 Abs. 1	Beschreibung
1	Hamburg-Mitte	4 Sitze	Kerngebiet Hamburg-Mitte Ortsamtsgebiete Finkenwerder, Veddel-Rothenburgsort
2	Billstedt	4 Sitze	Ortsamtsgebiet Billstedt
3	Altona	5 Sitze	Kerngebiet Altona
4	Blankenese	5 Sitze	Ortsamtsgebiet Blankenese
5	Rotherbaum – Harvestehude – Eimsbüttel-Ost	3 Sitze	Kerngebiet Eimsbüttel ohne Ortsteile 301 bis 304
6	Stellingen – Eimsbüttel-West	3 Sitze	Ortsamtsgebiet Stellingen Ortsteile 301 bis 304 vom Kerngebiet Eimsbüttel
7	Lokstedt	4 Sitze	Ortsamtsgebiet Lokstedt
8	Eppendorf – Winterhude	4 Sitze	Stadtteile Eppendorf, Winterhude, Hoheluft-Ost
9	Barmbek-Uhlenhorst	5 Sitze	Ortsamtsgebiet Barmbek-Uhlenhorst
10	Fuhlsbüttel – Groß Borstel – Alsterdorf	4 Sitze	Ortsamtsgebiet Fuhlsbüttel Stadtteile Groß Borstel, Alsterdorf
11	Wandsbek	4 Sitze	Stadtteile Wandsbek, Eilbek, Marienthal, Jenfeld, Tonndorf
12	Bramfeld – Farmsen-Berne	4 Sitze	Ortsamtsgebiet Bramfeld, Stadtteil Farmsen-Berne
13	Alstertal – Walddörfer	5 Sitze	Ortsamtsgebiete Alstertal, Walddörfer
14	Rahlstedt	4 Sitze	Ortsamtsgebiet Rahlstedt
15	Bergedorf	5 Sitze	Bezirk Bergedorf
16	Harburg	4 Sitze	Kerngebiet Harburg
17	Wilhelmsburg – Süderelbe	4 Sitze	Ortsamtsgebiete Wilhelmsburg, Süderelbe

Artikel 3

Das Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 230), zuletzt geändert am 18. September 2001 (HmbGVBl. S. 251, 252), erhält folgende Fassung:

„§ 1

Anwendung des Bürgerschaftswahlrechts

(1) Auf die Wahl der Bezirksversammlungen finden die Vorschriften des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Es treten an die Stelle

1. der Bürgerschaft
die Bezirksversammlung,
ausgenommen in § 18, § 19 und § 40 Absätze 1 und 2,
2. der Freien und Hansestadt Hamburg
der Bezirk,
ausgenommen in § 13, § 14 und § 19 Absatz 1 Nummer 2,
3. der Landeswahlleitung
die Bezirkswahlleitung,

ausgenommen in § 19, § 23 Absätze 1 bis 3, § 45 sowie hinsichtlich der Prüfung und Mängelbeseitigung von Beteiligungsanzeigen in § 25 a,

4. des Landeswahlausschusses
der Bezirkswahlausschuss,
ausgenommen in § 19, § 23 Absätze 1 bis 3, § 42 sowie hinsichtlich der Prüfung und Mängelbeseitigung von Beteiligungsanzeigen in § 25 a,
 5. der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft
das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung,
ausgenommen in § 18 und § 19,
 6. der Bezeichnung „Landesliste“
die Bezeichnung „Bezirksliste“.
- (3) § 5 Absatz 1, § 10 Absatz 2 Nummer 3, § 18 Absätze 6 bis 8 und § 39 finden keine Anwendung.

§ 2

Wahltag

- (1) Die Wahl zu den Bezirksversammlungen findet am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament statt.
- (2) Ist eine Wiederholungswahl notwendig, so findet diese lediglich für den Rest der Wahlperiode statt.

§ 3

Wahlkreise

- (1) Die Bezirksversammlung bestimmt, wie viele Abgeordnete nach Wahlkreislisten zu wählen sind. Diese Zahl muss zwischen zwanzig und 25 betragen. Die übrigen Abgeordneten werden nach offenen Bezirkslisten gewählt.
- (2) Die Bezirksversammlung bestimmt die Einteilung der Wahlkreise.
- (3) Auf Ersuchen der Bezirksversammlung hat die Wahlkreiscommission einen Bericht vorzulegen; § 18 Absatz 6 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft gilt entsprechend.
- (4) Solange keine Wahlkreiseinteilung bestimmt worden ist, werden alle Abgeordneten über offene Bezirkslisten gewählt.

§ 4

Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks, die zur Bürgerschaft wahlberechtigt sind.
- (2) Wahlberechtigt sind auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger). §§ 6 und 7 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft gelten entsprechend.
- (3) Verzieht eine wahlberechtigte Person nach Aufstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses in das Gebiet eines anderen Bezirksamts, so kann sie in dem bisherigen Wahlbezirk wählen, soweit sie nicht auf ihren Antrag in das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks ihres neuen Bezirksamts eingetragen worden ist.

§ 5

Wahlvorschläge

- (1) Wahlkreislisten müssen von mindestens fünfzig Wahlberechtigten des Wahlkreises, Bezirkslisten von mindestens zweihundert Wahlberechtigten des Bezirks unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbungen, die in der Bezirksversammlung, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten waren.
- (2) § 23 Absatz 5 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft gelten entsprechend.“

Artikel 4

§ 7 Absatz 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 205, 206), zuletzt geändert am 6. Oktober 1998 (HmbGVBl. S. 207), erhält folgende Fassung:

„(3) Die Amtsdauer der Bezirksversammlung beträgt fünf Jahre. Die Bürgerschaft kann die Wahlperiode der Bezirksversammlungen durch Beschluss vorzeitig beenden, falls dies zur Bestimmung eines gemeinsamen Wahltags mit der Wahl zum Europäischen Parlament erforderlich ist.“

Artikel 5

Das Hamburgische Meldegesetz in der Fassung vom 3. September 1996 (HmbGVBl. S. 231), zuletzt geändert am 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 272), wird wie folgt geändert:

§ 35

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

(1) Die Meldebehörden dürfen Parteien, Wählervereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist und die Wahlberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Auskünfte dürfen nur für Zwecke der Werbung mit unmittelbarem und ausschließlichem Bezug zur jeweils bevorstehenden Wahl verwendet werden; sie sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltag zu löschen. Die Auskunftsempfänger haben eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben. Die Wahlberechtigten sind auf ihr Widerspruchsrecht in angemessener Weise, mindestens bei der Anmeldung, bei jeder Ausstellung eines Personalausweises oder Reisepasses und rechtzeitig vor Wahlen durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) Soweit die Betroffenen eingewilligt haben, dürfen die Meldebehörden

1. Parteien, Wählervereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit
 - a) der unmittelbar folgenden Wahl,
 - b) künftigen Wahlen
 zur hamburgischen Bürgerschaft oder zu den Bezirksversammlungen in den vier der Wahl vorangehenden Monaten,
2. Parteien für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Parteien (Parteiengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert am 17. Februar 1999 (BGBl. I S. 146),

Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 dürfen die Auskünfte nur für Zwecke der Werbung mit unmittelbarem und ausschließlichem Bezug zur jeweils bevorstehenden Wahl verwendet werden; sie sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltag zu löschen. Die Auskunftsempfänger haben eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 teilen die Meldebehörden den Parteien, denen Auskünfte erteilt worden sind, den Widerruf der Einwilligung unverzüglich schriftlich mit. Die Auskünfte sind von den Parteien innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung zu löschen; Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Begehrt jemand eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, so dürfen die Meldebehörden die Auskunft nur dann erteilen, wenn der Betroffene in die Auskunftserteilung eingewilligt hat. Wird die Auskunft erteilt, so darf sie nur die in § 34 Absatz 1 Satz 1 genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

§ 37

Unzulässiges Erwirken und Verwenden
von Melderegisterauskünften

(1) Ordnungswidrig handelt auch, wer

[...]

3. vorsätzlich der Wahrheit zuwider angibt, für eine Partei, eine Wählervereinigung oder einen anderen Träger von Wahlvorschlägen tätig zu sein, um eine Auskunft nach

§ 35 Absatz 1 oder 2 zu erwirken, oder diese vorsätzlich oder fahrlässig zweckwidrig verwendet oder vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 35 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 Satz 3 oder 6 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig löscht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, bei vorsätzlicher Begehung in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. Juli 2004.

Der Senat

Bekanntmachung**über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland**

Vom 8. Juli 2004

Gemäß Artikel 6 des Gesetzes zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 223) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem § 18 am 1. Juli 2004 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 8. Juli 2004.

Die Senatskanzlei

Bekanntmachung**über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages
über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen
des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen**

Vom 8. Juli 2004

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 220) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinen § 7 Absatz 1 am 1. Juli 2004 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 8. Juli 2004.

Die Senatskanzlei